



II-3154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
 und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0222) 66 15/0
 DVR: 0000019

18. Februar 1988

Zl. 353.260/18-I/6/88

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

1413 IAB
1988 -02- 18

Parlament
 1017 W i e n

zu 1449 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Dr. Stix, Haupt haben am 22. Dezember 1987 unter der Nr. 1449/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend nachteilige Behandlung von österreichischen Wissenschaftern, die Auslandserfahrung sammeln wollen, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie beurteilen Sie die Tätigkeit eines österreichischen Wirtschaftswissenschafters - die dem Staat Österreich nichts kostet - beim IMF?
- 2. Werden Sie Ihre Entscheidung in diesem Fall revidieren und somit Herrn Doz. Dr. R.H. die Möglichkeit geben, ohne Nachteile Auslandserfahrungen zu sammeln und auch diesbezügliche Gespräche mit dem Finanzminister zu führen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Wahrnehmung qualifizierter Tätigkeiten beim IMF durch österreichische Wissenschafter ist zweifellos im Interesse der Republik Österreich. Eine

- 2 -

Heranziehung österreichischer Wissenschaftler für solche Tätigkeiten ist wünschenswert und dient der internationalen Reputation Österreichs im Ausland.

Zur Kostenfrage stelle ich fest, daß durch die Gewährung eines Karenzurlaubes, der für die Vorrückung in höhere Bezüge und den Ruhegenuss berücksichtigt wird, der Republik Österreich Mehrkosten erwachsen, die sich aus der höheren Lebensverdienstsumme im Rahmen der gesamten Laufbahn und aus den höheren Ruhe- bzw. Versorgungsgenußansprüchen des Beamten und seiner Hinterbliebenen ergeben.

Zu Frage 2:

Gemäß § 75 Abs. 3 und 4 BDG 1979 kann von der zuständigen Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügt werden, daß die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, ganz oder zum Teil zu berücksichtigen ist, wenn für die Gewährung des Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend sind und berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

In dem in Rede stehenden Fall wurde mit Rücksicht auf den vom Urlaubswerber vorrangig angegebenen Urlaubszweck (Forschungstätigkeit) entsprechend der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2288/J vorgegangen.

Das Bundeskanzleramt wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen unter Berücksichtigung der Gesetzeslage seine seinerzeitige Entscheidung überprüfen, wenn vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Frau J.